



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen für Unternehmen im Stadtgebiet von Hamminkeln

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit.Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 21 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Solarmetropole Ruhr", in dem das Thema "Solarenergie" intensiv bearbeitet wird.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://solarmetropole.ruhr/>

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch den Bau und die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden von Unternehmen den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hamminkeln voran zu bringen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Leistung von 10 kW_p (das entspricht einer Flach-/ bzw. Pultdachfläche von ca. 70 m²) für bestehende und/oder neu zu errichtende gewerbliche/industrielle Betriebsgebäude im Stadtgebiet von Hamminkeln wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige, gewinnorientierte juristische oder natürliche Personen (im folgenden Unternehmen), die als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Betriebsgebäuden ihren Betriebsstandort in Stadt Hamminkeln haben.

Vorgenannte Unternehmen können eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) nutzen und/oder pachten, auch ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.

**HAT IHR DACH
MEHR DRAUF?**

Solar lohnt sich einfach!



Jetzt Dach-Check machen
auf [solar.metropole.ruhr](https://www.solar.metropole.ruhr)

- Schriftliche Erlaubnis des Gebäudeeigentümers für Errichtung und Betrieb der Anlage, falls der Antragstellende Mieter oder Pächter des Gebäudes ist.
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hamminkeln. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Foto(s) der fertig gestellten Anlage und nach Abschluss der Maßnahme Teilnahme an der Befragung https://www.regionalumfragen.ruhr/befragungen/UE_244_290322_1039/index.php?RVRSESS=n9uoq44o74kk71iq9imrpqijt5
Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Hamminkeln veröffentlicht.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Unternehmen, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- b) Unternehmen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.
- c) Unternehmen, deren Leistungsspektrum die Montage bzw. Installation von Photovoltaikanlagen (z.B. Solarteure, Elektroinstallateure, Dachdecker) umfasst.
- d) land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- e) Freiberufler sowie reine Vermögensverwaltungen.
- f) Eigenleistungen.
- g) Anträge, welche nach dem 30.09.2023 eingereicht werden.
- h) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- i) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- j) Anträge von Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit.Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt einmalig 500,00 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszu-



schöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Fachdienst 61 (Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, 02852/88172, Mandy.Panoscha@hamminkeln.de) oder online unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/solarenergie/.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Hamminkeln unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen.

Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag für die geplante Photovoltaik-Anlage beizufügen. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Hamminkeln entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten- bzw. Leistungsnachweise bzw. des Pachtvertrages.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hamminkeln übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger/in hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis oder Pachtvertrag mit Angaben zur Leistung der Photovoltaik-Anlage (kW_{peak}), der Art der Module und der Modulfläche (m^2) für die Installation der Anlage,
- Foto(s) der installierten Anlage sowie

**HAT IHR DACH
MEHR DRAUF?**

Solar lohnt sich einfach!



Jetzt Dach-Check machen
auf solar.metropole.ruhr

- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen und an der Befragung teilzunehmen : https://www.regionalumfragen.ruhr/befragungen/UE_244_290322_1039/index.php?RVRSSESS=n9uoq44o74kk71iq9imrpqj5

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Hamminkeln einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Hamminkeln behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachdienst 61.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zweckungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Hamminkeln unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15.07.2022 in Kraft.

Anhang:

Förderung von Beratungsleistungen für den Photovoltaikausbau von Unternehmen durch das Land NRW:

- Gefördert werden: Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik sowie der Standsicherheit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen.
- Förderhöhe bei Unternehmen je nach Größe maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximale Förderung 25.000 Euro.

Weitere Informationen: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende/foerderung-von-beratungsleistungen-zum-photovoltaikausbau>